

## Landessynode 2015

4. (ordentliche) Tagung der 17. Westfälischen Landessynode vom 16. bis 20. November 2015

# **Entwurf eines Vierten** Kirchengesetzes

zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz - PWG) vom 28. Oktober 1994 mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

#### Begründung

Das Landeskirchenamt und der Ständige Kirchenordnungsausschuss hatten in ihren Sitzungen am 11.02.2014 und 24.02.2014 beschlossen, der Kirchenleitung zu empfehlen, das Verfahren zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes einzuleiten.

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 13.03.2014 der Einleitung des Stellungnahmeverfahrens inhaltlich zugestimmt, bat aber darum, dies erst im Jahr 2015 unmittelbar vor der dann anstehenden Kirchenwahl 2016 durchzuführen.

<u>Alle</u> 28 Kirchenkreise haben auf die Anschreiben reagiert. Die Kirchenkreise haben bis auf zwei Enthaltungen grundsätzlich der Absenkung des aktiven Wahlalters auf das 14. Lebensjahr zugestimmt.

Insgesamt haben 18 Kirchenkreise den vorgeschlagenen Änderungen in vollem Umfang zugestimmt. 8 Kirchenkreise haben Änderungswünsche eingebracht; in erster Linie im Hinblick auf den Wegfall der Wahlberechtigungsvoraussetzung "Zulassung zum heiligen Abendmahl", wobei 4 Kirchenkreise die Konfirmation anstelle der Zulassung zum heiligen Abendmahl als Voraussetzung anregen. Zwei Kirchenkreise haben auf Grund der uneinheitlichen Äußerungen aus den Kirchengemeinden auf die Abgabe eines Votums verzichtet. Zwei Kirchenkreise lehnen den vorgeschlagenen geschlechterneutralen Titel "Kirchenwahlgesetz" ab. Ein Kirchenkreis beantragt die Wiedereinführung der achtjährigen Amtszeit. Alle eingegangenen Stellungnahmen werden dem Tagungs-Gesetzesaussschuss zur Beratung zur Verfügung stehen.

Das Stellungnahmeverfahren zur Änderung des Presbyterwahlgesetzes wurde von einigen Kirchenkreisen dazu genutzt, eine Änderung von Art. 42 Abs. 3 Kirchenordnung (Altersgrenze für Presbyterinnen und Presbyter) einzuleiten. Diese Frage wird in einem gesonderten Verfahren aufgegriffen werden.

Auf Grund der insgesamt deutlichen Zustimmungen zu den geplanten Änderungen bleibt der Entwurf des Presbyterwahlgesetzes unverändert in Bezug auf die Absenkung des Wahlalters auf 14 Jahre.

Die Gremien haben sich u.a. auch mit dem Umgang der von immerhin acht Kirchenkreisen gewünschten Beibehaltung eines weiteren formalen Kriteriums in § 1 PWG, sei es "Zulassung zum Abendmahl" oder "Konfirmation", beschäftigt. Im Ergebnis wird aber die Streichung dieses Merkmals vorgeschlagen.

Die EKvW ist die einzige Landeskirche in der EKD, die die "Zulassung zum Abendmahl" als Voraussetzung für die Wahlberechtigung formuliert. In der Rheinischen Landeskirche ist jedes Gemeindeglied ab dem 16. Lebensjahr wahlberechtigt. Wer davor konfirmiert wird, ist mit diesem Tag -unabhängig vom Alter- wahlberechtigt (§ 1 Abs. 1 b) PWG.EKiR).

Gegen eine Aufnahme des Kriteriums "Konfirmation" spricht der Mangel eines zentralen, deutschlandweiten Verzeichnisses dieser Amtshandlung. Vor Einführung des elektronischen Meldewesens ist diese lediglich in der damaligen Heimatgemeinde verzeichnet. Alle Wähler bräuchten bei Einführung des Kriteriums einen entsprechenden schriftlichen Nachweis. Dies erscheint als Voraussetzung einer aktiven Wahl nicht zumutbar, würden doch die Hürden zur Wahlteilnahme erhöht anstatt gesenkt.

Für das Kriterium der "Zulassung zum Abendmahl" gilt im Rahmen der Kirchenzucht oder der Abberufung aus dem Presbyterium das Gleiche (Art. 56 f) und Art. 43 Abs. 3 KO). Weiterhin ist eine vermehrte Gemeindepraxis eines Abendmahls mit Kindern vorzufinden und deshalb das Kriterium "Zulassung zum Abendmahl" ohnehin in der Diskussion. Deshalb wird vorgeschlagen, die Frage der Bedeutung der "Zulassung zum Abendmahl" im Recht der EKvW in den bereits angelaufenen Bearbeitungsprozess im theologischen und im kirchenverfassungsrechtlichen Bereich weiter zu verfolgen.

Mit den Anträgen/Fragen zu den Themen Onlinewahl, Amtszeit, Gleichstellung von eheähnlichen Gemeinschaften mit Verheirateten bei der Kandidatenfindung und dem Umgang mit "unterlegenen" Kandidatinnen und Kandidaten wird sich die Arbeitsgruppe "Kirchenwahlen in der EKvW" intensiv nach der Kirchenwahl 2016 beschäftigen und die Ergebnisse in die Gremien bringen.

Die Kirchenleitung hat nach Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 23./24.09.2015 beschlossen, der Landessynode den Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz - PWG) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

- 1. Entwurf eines Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Anlage 1)
- 2. Synopse zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz PWG) (Anlage 2)

### Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom . November 2015

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

Änderung des Kirchengesetzes betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Presbyterwahlgesetz vom 28. Oktober 1994 (KABI. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch das dritte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2010 (KABI. 2010 S. 341), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
  - a. Vor dem Wort "Übertragung" wird das Wort "der" durch das Wort "die" ersetzt.
  - b. Die Wörter "Presbyterwahlgesetz PWG" werden durch die Wörter "Kirchenwahlgesetz KWG" ersetzt.
- 2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - ,,(1) Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer
    - a) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat,
    - b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht und
    - c) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltage durch Kirchenaustritt verloren hat."

- 3. In § 5 Absatz 2 wird das Wort "Presbyterwahl" durch die Wörter "Wahl der Presbyterinnen und Presbyter" ersetzt.
- 4. In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Der" die Wörter "beschlussmäßig festgestellte" eingefügt.
- 5. § 19 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 1 werden die Wörter "die Umschreibung seines Wahlverzeichniseintrags" durch die Wörter "den Wahlverzeichniseintrag" ersetzt.
  - b. Dem Satz 4 wird ein neuer Satz 5 angefügt: "Ein bereits in einem anderen Wahlverzeichnis der Kirchengemeinde erfolgter Eintrag ist zu streichen."
- 6. In § 21 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "§ 18 Abs. 3" durch die Angabe "§ 19 Absatz 4" ersetzt.
- 7. Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:

"§ 31 Statistik

Die erhebungsrelevanten Merkmale zur Kirchenwahl sind bis zu dem im Terminplan genannten Zeitpunkt an die zuständige Stelle zu übermitteln."

8. Die bisherigen §§ 31 bis 33 werden die §§ 32 bis 34.

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft

ANLAGE 2		ANLAGE Z
Derzeitige Fassung	Änderung	Bemerkung
Kirchengesetz betreffend der Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlgesetz - PWG) Vom 28. Oktober 1994	Kirchengesetz betreffend <del>der</del> die Übertragung des Amtes der Presbyterinnen und Presbyter in der Evangelischen Kirche von Westfalen ( <del>Presbyterwahlgesetz - PWG</del> Kirchenwahlgesetz - KWG)  Vom 28. Oktober 1994	Redaktionelle Änderung  Die Änderung des Kurztitels dient der Geschlechterneutralität
(KABI. 1994 S. 203, 1995 S. 26)	(KABI. 1994 S. 203, 1995 S. 26)	
in der Fassung vom 19. November 2010	in der Fassung vom November 2015	
Wahlberechtigung  (1) Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer a) zum heiligen Abendmahl zugelassen ist, b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht, c) am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat und d) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltage durch Kirchenaustritt verloren hat.  (2) Nicht wahlberechtigt ist, a) wer bei Beginn des Wahlverfahrens - seine Wahlberechtigung nach einer Entlassung aus dem Presbyterium wegen Pflichtverletzung verloren hat oder - in einem Kirchenzuchtverfahren steht, b) wem bei Beginn des Wahlverfahrens zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.	(1) Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer a) zum heiligen Abendmahl zugelassen ist, b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht, c) am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat und d) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltage durch Kirchenaustritt verloren hat.  Wahlberechtigtes Gemeindeglied ist, wer a) am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat, b) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht und c) die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltage durch Kirchenaustritt verloren hat.  (2) unverändert	Streichung "Zulassung zum heiligen Abendmahl" Herabsetzung des aktiven Wahlalters

Derzeitige Fassung	Änderung	Bemerkung
§ 5 Zahl der Presbyterinnen und Presbyter		
(1) Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen) beträgt	(1) unverändert	
<ul> <li>a) in Kirchengemeinden mit nicht mehr als 1.000 Gemeindegliedern mindestens vier,</li> <li>b) in Kirchengemeinden mit mehr als 1.000 bis 4.000 Gemeindegliedern mindestens sechs,</li> <li>c) in Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern mindestens acht.</li> </ul>		
In Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weiteren 4.000 Gemeindeglieder um mindestens zwei.		
(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.	(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen erst im Rahmen der folgenden <del>Presbyterw</del> Wahl der Presbyterinnen und Presbyter zu berücksichtigen.	Redaktionelle Anpassung
§ 16 Feststellung der Wahlvorschläge		
(1) Das Presbyterium prüft die nach § 14 und § 15 eingegangenen Wahlvorschläge.	(1) unverändert	
(2) Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Der Beschluss über die Zurückweisung ist dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Auf die Möglichkeit der Beschwerde nach Absatz 4 ist hinzuweisen.	(2) unverändert	
(3) Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen. Der einheitliche Wahlvorschlag wird der Gemeinde durch Abkündigung bekannt gegeben.	(3) Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen. Der beschlussmäßig festgestellte einheitliche Wahlvorschlag wird der Gemeinde durch Abkündigung bekannt gegeben.	Redaktionelle Klarstellung

		ANLAGE 2
Derzeitige Fassung	Änderung	Bemerkung
(4) Gegen den einheitlichen Wahlvorschlag ist die Beschwerde zulässig. Sie kann von jedem Gemeindeglied erhoben werden, welches zum Zeitpunkt der Feststellung der Wahlvorschläge die Voraussetzungen des § 1 erfüllt hat. Mit der Beschwerde gegen den einheitlichen Wahlvorschlag kann auch die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gerügt werden.	(4) unverändert	
(5) Nach dem Ablauf der Beschwerdefrist, gegebenenfalls nach dem Abschluss der Beschwerdeverfahren, ist der bestandskräftige Wahlvorschlag der Gemeinde im Gottesdienst durch Abkündigung bekannt zu geben. Satz 1 gilt für die bestandskräftigen Bezirkswahlvorschläge entsprechend.	(5) unverändert	
(6) Wurden Wahlbezirke gebildet, gelten die Absätze 3 bis 5 für den Gesamtwahlvorschlag oder die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.	(6) unverändert	
§ 19 Wahlverzeichnis		
(1) Für das Wahlverfahren hat die Kirchengemeinde von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten.	(1) unverändert	
(2) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.	(2) unverändert	
(3) Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl wahlbezirksweise durchgeführt werden, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.	(3) unverändert	
(4) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit der Beschwerde ist hinzuweisen.	(4) unverändert	

		ANLAGE 2
Derzeitige Fassung	Änderung	Bemerkung
<ul> <li>(5) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von einer Woche zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.</li> <li>(6) Wird die Wahl in Wahlbezirken durchgeführt, kann das wahlberechtigte Gemeindeglied die Umschreibung seines Wahlverzeichniseintrags in das Wahlverzeichnis eines anderen Wahlbezirks der Kirchengemeinde beantragen. Der Antrag ist innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium zu stellen. Voraussetzung für die Umschreibung ist eine erkennbare kirchliche Bindung zu dem anderen Wahlbezirk. Das Presbyterium entscheidet endgültig.</li> <li>(7) Das Wahlverzeichnis ist gegen Missbrauch zu sichern.</li> </ul>	<ul> <li>(6) Wird die Wahl in Wahlbezirken durchgeführt, kann das wahlberechtigte Gemeindeglied die Umschreibung seines Wahlverzeichniseintrags den Wahlverzeichniseintrag in das Wahlverzeichnis eines anderen Wahlbezirks der Kirchengemeinde beantragen. Der Antrag ist innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium zu stellen. Voraussetzung für die Umschreibung ist eine erkennbare kirchliche Bindung zu dem anderen Wahlbezirk. Das Presbyterium entscheidet endgültig. Ein bereits in einem anderen Wahlverzeichnis der Kirchengemeinde erfolgter Eintrag ist zu streichen.</li> <li>(7) unverändert</li> </ul>	Eine Umschreibung unterstellt immer, dass das Gemeindeglied bereits in einem Wahlverzeichnis ein- getragen ist. Wohnt das Gemeindeglied aber in einem Wahlbezirk, in dem keine tatsächliche Wahl stattfindet, kann keine Umschreibung sondern nur ein Neueintrag im Wunschbezirk erfolgen.
Schließung des Wahlverzeichnisses  (1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die gemäß Artikel 69 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenordnung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist auch zu bestätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegen hat und dass die Abkündigung nach § 18 Abs. 3 erfolgt ist.  (2) Änderungen des Wahlverzeichnisses nach seiner Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten oder die Streichung von Personen auf Grund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaustritt.  (3) Mit der Schließung des Wahlverzeichnisses gelten die eingetragenen Personen unwiderleglich als wahlberechtigt. Absatz 2 bleibt unberührt.		Redaktionelle Anpassung

ANLAGE 2		ANLAGE Z
Derzeitige Fassung	Änderung	Bemerkung
	§ 31 Statistik Die erhebungsrelevanten Merkmale zur Kirchenwahl sind bis zu dem im Terminplan genannten Zeitpunkt an die zuständige Stelle zu übermitteln.	Diese neue Regelung dient einer aussage- kräftigen Gesamtstatistik.
§ 31 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung	§ 342 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung	Redaktionelle Anpassung
(1) Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, kann das Presbyterium andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums berufen. Die Berufung darf nur außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens und nicht später als drei Monate vor dem Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens erfolgen. Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.	(1) unverändert	
(2) Konnten in einem Wahlverfahren nicht alle Stellen der Presbyterinnen und Presbyter besetzt werden, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.	(2) unverändert	
(3) Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu. Wird ein Gemeindeglied berufen, das bei der vorausgegangenen Wahl zur Wahl gestanden hat, kann die Beschwerde nur auf solche Gründe gestützt werden, die in diesem Verfahren noch nicht geltend gemacht werden konnten.	(3) unverändert	
(4) Für die Amtseinführung der berufenen Mitglieder des Presbyteriums gilt § 30 Abs. 1 bis 3 entsprechend.	(4) unverändert	

### **ANLAGE 2**

Derzeitige Fassung	Änderung	Bemerkung
§ 32 Ausführungsbestimmungen  Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.	§ 323 Ausführungsbestimmungen unverändert	Redaktionelle Anpassung
§ 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	§ 334 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	Redaktionelle Anpassung
(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.	(1) unverändert	
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1970 (KABI. 1971 S. 1) außer Kraft.	(2) unverändert	